

**Grundsätze zur Förderung der
Kinder- und Jugendarbeit
im gemeinwohlorientierten Sport
in NRW mit den Mitteln des
Kinder- und Jugendförderplans**

Impressum

Herausgeber:	Sportjugend im LandesSportBund NRW Friedrich-Alfred-Str. 25 47055 Duisburg
Inhalt	Jürgen Driever, B. Willi Geißler, Werner Kaminski
Mitarbeit	Jörg Beckfeld, Petra Dietz, Roland Grabs, Beate Lehmann, Matthias Kohl und Peter Waldinger
Redaktion	B. Willi Geißler
Druck	Print 24, Radebeul
2. Auflage	März 2009

Vom Jugendtag der Sportjugend NRW am 20. November 2008 beschlossen

Grundsätze zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im gemeinwohlorientierten Sport in NRW mit den Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans

- 1 Förderungszweck und Rechtsgrundlagen**
- 2 Allgemeine Verfahrensregeln der Förderung**
- 3 Einsatz von pädagogischen Fachkräften für die Jugendarbeit im Sport**
 - 3.1 Vorbemerkungen
 - 3.2 Förderungsbedingungen
 - 3.2.1 Bildungstätigkeit (mind. 50 % der Jahresarbeitszeit)
 - 3.2.2 Organisation und Betreuung allgemeiner Jugendarbeit in Verband/Bund
 - 3.2.3 Ausgeschlossene Tätigkeiten
 - 3.2.4 Berufliche Qualifikation und Vergütung
 - 3.2.5 Führungszeugnis
 - 3.2.6 Tätigkeitsbericht und Zielvereinbarung
 - 3.3 Höhe der Förderung
- 4 Jugendbildung und Qualifizierung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in der Jugendarbeit**
 - 4.1 Förderungsbedingungen
 - 4.1.1 Inhaltlich-pädagogische Kriterien
 - 4.1.2 Formale Kriterien
 - 4.1.3 Nicht-förderfähige Maßnahmen
 - 4.2 Höhe der Förderung
 - 4.3 Pauschal geförderte Bildungsveranstaltungen
- 5 Kinder- und Jugenderholung / Freizeitmaßnahmen**
 - 5.1 Empfehlung zur inhaltlich-pädagogischen Ausrichtung
 - 5.2 Formale Kriterien
 - 5.3 Nicht-förderfähige Maßnahmen
 - 5.4 Höhe der Förderung
- 6 Inkrafttreten**
- 7 Anlagen***

* Die Anlagen befinden sich in einem separaten Anlagenteil.

1 Förderungszweck und Rechtsgrundlagen

Die Kinder- und Jugendarbeit im Sport trägt mit dazu bei, dass Kinder und Jugendliche ihre körperlich-motorischen, personalen und sozialen Kompetenzen entwickeln können. Weitergehend wirkt sie als außerschulisches Bildungsangebot darauf hin, dass junge Menschen mit hoher Lebenskraft, Daseinsfreude und Urteilsvermögen eigen- und sozialverantwortlich aktiv gestaltende Bürger werden. Hierzu erbringt der gemeinwohlorientierte Sport in Nordrhein-Westfalen seinen Anteil, indem er unter anderem Kindern und Jugendlichen durch Jugendbildungsmaßnahmen und erwachsenen Multiplikatoren und Multiplikatorinnen durch Qualifizierungsangebote Bildungschancen ermöglicht.

Als Rechtsgrundlagen für die „Grundsätze zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit“ gelten:

1. § 29 „Fachbezogene Pauschale“ des Haushaltsgesetzes NRW 2008,
2. §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (NRW),
3. §§ 11, 12, 74 und 75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII),
4. „Kinder- und Jugendförderungsgesetz“ (3. AG-KJHG - KJFöG) des Landes NRW,
5. „Kinder- und Jugendförderplan des Landes“ NRW (2006 bis 2010),
6. „Richtlinien für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan“ -18.10.2007 - (Punkt B).

2 Allgemeine Verfahrensregeln der Förderung

Anträge: KJP-Mittel werden grundsätzlich auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind die Sportjugenden der Fachverbände und Stadt- und Kreissportbünde sowie das Jugendferienwerk. Anträge für das jeweils folgende Jahr sind bei der Sportjugend NRW schriftlich bis zum 31. Juli des laufenden Jahres einzureichen. Anträge auf Mehr- oder Minderbedarf für das laufende Jahr sind ebenfalls bis zum 31. Juli zu stellen.

Förderzusage: Über die Verteilung der KJP-Mittel entscheidet der Vorstand und der Jugendtag der Sportjugend NRW. Die vom Jugendtag der Sportjugend NRW verabschiedeten „Grundsätze zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im gemeinwohlorientierten Sport in NRW mit den Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans“ sind Bestandteil der Förderzusage und werden dieser beigelegt.

Weitergabe von Mitteln: Sofern die Mittel an Untergliederungen oder Mitgliedsorganisationen weiter gegeben werden, sind diese Mittel als Zuschuss aus dem Kinder- und Jugendförderplan zu kennzeichnen. Auf die Einhaltung der Grundsätze ist dabei hinzuweisen.

Verbindliche Beratung: Bei Erstanträgen oder personeller Fluktuation in einer SSB/KSB/FV-Jugend ist für die ehrenamtlich verantwortlichen und die hauptberuflich tätigen Personen ein Beratungsgespräch durch die Sportjugend NRW verbindlich. Personelle Veränderungen müssen durch den Empfänger der Fördergelder mitgeteilt werden.

Auszahlungen: Die Auszahlungen erfolgen gemäß Förderzusage. Die Mittel sind innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres einzusetzen. Nicht benötigte Mittel sind spätestens bis zum 20. November des Förderjahres an die Sportjugend NRW zurückzuzahlen.

Grundsätze zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

Eigenanteil: Bei einer Zuschussung mit öffentlichen Geldern sieht der Gesetzgeber grundsätzlich den Einsatz von Eigenmitteln vor.

Soweit eine hauptberufliche Fachkraft zugewiesen ist, muss ein Eigenanteil an den gesamten Personalkosten ausgewiesen werden. Der Zuschuss beträgt max. 85 % der gesamten Personalkosten, einschließlich Arbeitgeberanteil.

Bei allen Einzelmaßnahmen (inklusive Projektmaßnahmen) sind mindestens 10 % der Gesamtkosten als Eigenanteil auszuweisen. Soweit nicht anderweitig im Mittelbewilligungsbescheid für die Mittelempfänger bzw. in den ANBest-P vorgegeben, kann der Eigenanteil über die Teilnehmerbeiträge erbracht werden, wobei der Teilnehmerbeitrag sowohl zur Finanzierung der Einzelmaßnahme als auch zur Deckung der Overhead-Kosten des Veranstalters, die auch der Einzelmaßnahme zugute kommen, dienen kann. Der Mittelempfänger hat auf eine doppelte Funktion der Teilnehmerbeiträge hinzuweisen. Bei mehreren geförderten Einzelmaßnahmen dürfen - soweit nichts Anderweitiges im Mittelbewilligungsbescheid bzw. den ANBest-P geregelt ist - die Teilnehmerbeiträge auch bezogen auf mehrere geförderte Einzelmaßnahmen saldiert werden.

Die Anrechnung des Teilnehmerbeitrages auf den Eigenanteil darf jedoch in keinem Fall zu einer Überfinanzierung führen.

Verwendungsnachweis: Der Verwendungsnachweis ist gemäß Förderzusage in einfacher Ausfertigung bis zum 31. Januar des Folgejahres bei der Sportjugend NRW einzureichen.

Aufbewahrung und Prüfung von Belegen: Die Originalbelege verbleiben bei den Kassenunterlagen der Träger der Maßnahmen. Diese Belege sind aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht beträgt fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises durch die Sportjugend NRW bei der Bewilligungsbehörde (Landschaftsverband Rheinland). Innerhalb dieser Frist hat die Bewilligungsbehörde jederzeit das Recht, die Belege anzufordern oder einzusehen.

Allerdings ist zu beachten, dass aus steuerrechtlichen Gründen (10 Jahre) oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist notwendig sein kann.

Verfahren bei Nichteinhaltung von Fristen/Terminen:

1. Für Mittelempfänger, die den Verwendungsnachweis bis zum 31. Januar nicht eingereicht haben, ergibt sich folgende Konsequenz:
 - Die durch den Jugendtag für das laufende Jahr zugewiesene Fördersumme wird um 1/3 gekürzt. Die Förderzusage wird entsprechend geändert.
2. Für Mittelempfänger, die den 20. November des laufenden Jahres als Termin zur Rückzahlung von zugewiesenen, aber nicht beanspruchten Fördermitteln nicht einhalten, ergibt sich folgende Konsequenz:
 - Die durch den Jugendtag für das Folgejahr zugewiesene Fördersumme wird um den nicht fristgemäß zurückgezahlten Betrag gekürzt.
3. Sollte festgestellt werden, dass die Mittel vom Mittelempfänger nicht richtliniengemäß eingesetzt worden sind, wird die Sportjugend NRW als Mittelgeber diese Mittel vom Mittelempfänger zurückfordern, an die Landeskasse zurückzahlen und für das Folgejahr die bereits bewilligten Mittel noch einmal um den selben Betrag reduzieren.
4. Wird eine Beratung trotz wiederholter Aufforderung vom Mittelempfänger nicht angenommen, kann durch den Vorstand der Sportjugend NRW die Förderzusage und Auszahlung des vom Jugendtag beschlossenen Zuschusses ausgesetzt bzw. widerrufen werden.

Mitteleinsatz für Maßnahmen nach Pos. 1.1: Es wird empfohlen, die Mittel zu maximal 50 % für Kinder- und Jugenderholung sowie Freizeitmaßnahmen und zu mindestens 50 % für Jugendbildungsmaßnahmen und Mitarbeitergewinnung und -qualifizierung zu verwenden.

Autorisierung von Maßnahmen: Die Programme von Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, die aus KJP-Mitteln bezuschusst werden, müssen **vor** Maßnahmenbeginn von der Sportjugend NRW dahingehend geprüft werden, ob sie im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes förderfähig sind.

3 Einsatz von pädagogischen Fachkräften für die Jugendarbeit im Sport

3.1 Vorbemerkungen

Zur Umsetzung von Aufgaben und Zielen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) werden hauptberuflich tätige, pädagogische Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit (Jugendbildungsreferenten und -referentinnen) im Sinne des § 72 SGB VIII aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplanes gefördert. Schwerpunkt ihrer Arbeit ist die Wahrnehmung von Aufgaben des Jugendverbandes Sportjugend auf überörtlicher und örtlicher Ebene. Nach Feststellung des Landesjugendamtes Rheinland gehören die Vorbereitung, Planung, Durchführung, Auswertung und Dokumentation von Bildungsveranstaltungen sowie die Erarbeitung von Konzeptionen für Bildungsmaßnahmen zu den originären Aufgaben der Jugendarbeit.

Die Fachkräfte müssen ausschließlich in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden und der Teilbereich Bildungstätigkeit (siehe 3.2.1) muss mindestens 50 % der gesamten Tätigkeit betragen.

3.2 Förderungsbedingungen

3.2.1 Bildungstätigkeit (mind. 50 % der Jahresarbeitszeit)

Konzeptionelle Arbeit: In diesem Tätigkeitsbereich entwickeln die pädagogischen Fachkräfte Aus- und Fortbildungskonzeptionen für in der Jugendarbeit tätige Vereinsmitarbeiter/innen; sie erstellen für den Jugendbereich ihres Verbandes/Bundes in Abstimmung mit den ehrenamtlich Verantwortlichen eine Bildungsjahresplanung; sie erstellen Konzeptionen, um neben- und ehrenamtliche Lehrkräfte zu gewinnen, zu qualifizieren und zu betreuen; sie bilden sich selbst fort, um auf aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen reagieren und moderne methodisch-didaktische Erkenntnisse umsetzen zu können; sie arbeiten vernetzt mit anderen Institutionen (z. B. Schule, Kindertagesstätten, weitere Institutionen der Jugendhilfe) und schreiben diese Zusammenarbeit in ihren Konzeptionen fest.

Aus- und Fortbildung von Multiplikatoren/-innen: Fachkräfte für die Jugendarbeit wirken mit bei den zentralen Ausbildungen des Verbandes/Bundes wie z.B. Jugendleiterlehrgängen, Lizenzausbildungen im Kinder- und Jugendbereich, JL/ÜL-Ausbildungen, Ferienbetreuer-schulungen oder Lehrkräftequalifizierungen. Sie sind Mitglieder in Leitungsteams entsprechender Lehrgänge oder übernehmen Referententätigkeiten. Auch in Trainer/innen- oder Vereinsmanagerausbildungen des Verbandes kommen sie als Referenten zum Einsatz, um die Inhalte zeitgemäßer Jugendarbeit in den Verband hineinzutragen und um die Qualität sportlicher Jugendarbeit sicherzustellen. Darüber hinaus leiten sie Fortbildungen für die Zielgruppen, die auch ohne Lizenz in der Jugendarbeit tätig sind, oder Fortbildungen, die sich auf Maßnahmen im Zusammenhang mit Vorhaben und Projekten des Kinder- und Jugendförderplanes beziehen.

Bildungsmaßnahmen und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche: Die Arbeit mit der Zielgruppe „Kinder und Jugendliche“ ist eine weitere Kerntätigkeit der pädagogischen Fachkräfte für Jugendarbeit. Konkrete Angebote sind u. a. folgende Maßnahmen:

1. Gruppenthelferausbildung (Sportliche, kulturelle, politische Jugendarbeit)
2. Jugendsprecherausbildung
3. Sporthelferausbildung
4. Jugendpolitische Bildung
5. Jugenderholungsmaßnahmen, freizeitorientierte Aktivitäten, Internationale Begegnungen
6. Offene Bewegungsangebote für Kinder und Jugendliche im sozialen Nahraum

Organisation von Angeboten: Ergänzend zur inhaltlichen pädagogischen Arbeit gehört auch die organisatorische Abwicklung der oben aufgeführten Maßnahmen zum Tätigkeitsfeld (z. B. Bildungsstätte buchen, Honorarverträge vorbereiten, Verwendungsnachweis erstellen...).

Qualitätsmanagement und Evaluation: Fachkräfte für die Jugendarbeit wirken wie „Qualitätsbeauftragte“. In erster Linie sind sie es, die den (Jugend-)Vorständen in Verbänden und Bündeln Informationen so aufbereiten und zusammenstellen, dass diese ihrer verbandspolitischen Verantwortung gerecht werden können.

Sie setzen dazu geeignete Methoden der Evaluation ein, d.h. sie überprüfen fortlaufend Maßnahmen und gelangen zu fundierten Einschätzungen über die Wirksamkeit der Jugendarbeit im Verband oder Bund. Sie schlagen Maßnahmen zur Steigerung der Qualität vor und behalten im Blick, ob diese Maßnahmen umgesetzt werden und ob die angestrebten Ziele damit erreicht werden können. Alle Maßnahmen der Jugendarbeit sollten dem Anspruch einer nachhaltigen Wirkung gerecht werden.

3.2.2. Organisation und Betreuung allgemeiner Jugendarbeit der Verbände und Bündel

Ergänzend zur praktischen Bildungsarbeit umfasst die Tätigkeit der Fachkräfte für die Jugendarbeit auch die Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Gremien ihres Verbandes/Bundes, Initiierung von Kooperationen mit Institutionen, Öffentlichkeitsarbeit und Projektbetreuung (z.B. Freiwilliges Soziales Jahr, ökologische Projekte, soziale Projekte oder Aktivitäten, die sich aus der Selbstorganisation junger Menschen ergeben, sind ebenfalls Bestandteil des Tätigkeitsprofils).

3.2.3 Ausgeschlossene Tätigkeiten

Folgende Tätigkeiten gehören **nicht** zum Aufgabenfeld der pädagogischen Fachkräfte für Jugendarbeit:

Aktivitäten mit Erwachsenen, die nicht als Multiplikatoren in der Jugendarbeit tätig sind, Durchführung von Sichtungs- und Kaderlehrgängen, Mitarbeit bei Trainingslagern, die Organisation des Wettkampfbetriebes bzw. von Meisterschaften sowie Planung, Durchführung und Auswertung von Maßnahmen, die durch das Weiterbildungsgesetz bezuschusst werden.

3.2.4 Berufliche Qualifikation und Vergütung

Bei Besetzung der Fachkraftstelle ist Voraussetzung, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin einen Fachhochschul- bzw. Hochschulabschluss im Bereich Pädagogik, Sportpädagogik, Sozialwissenschaften, Sozialpädagogik oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat. Über die Höhe der Vergütung (z.B. Eingruppierung) der Fachkräfte entscheidet der Träger im eigenen Ermessen. Dabei sind die Bestimmungen des Tarifrechts des öffentlichen Dienstes (TvÖD) anzuwenden, wenn nicht ein anderes bindendes Tarifsysteem Anwendung findet. Eine Besserstellung gegenüber dem öffentlichen Dienst ist auszuschließen („Besserstellungsverbot“).

3.2.5 Führungszeugnis

Auf Grund § 8a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes („Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“) müssen pädagogische Fachkräfte in der Jugendarbeit ein Führungszeugnis beibringen.

3.2.6 Tätigkeitsbericht und Zielvereinbarung

Die Fachkräfte für die Jugendarbeit müssen bei der Sportjugend NRW einen Tätigkeitsbericht für jeweils ein Kalenderjahr einreichen. Bei Neueinstellungen werden mit ihnen Zielvereinbarungen geschlossen. Die bereits bestehenden Zielvereinbarungen werden weiterentwickelt.

3.3 Höhe der Förderung

Auf Antrag eines Verbandes oder Bundes entscheidet der Vorstand der Sportjugend NRW über die Besetzung einer frei werdenden Fachkraftstelle; ebenso legt er die Zuschusshöhe (bis auf weiteres max. 35.000 € für eine volle Stelle und max. 17.500 € für eine halbe Stelle) fest, wobei die Förderung max. 85 % des Bruttoarbeitslohnes incl. der Arbeitgeberanteile beträgt.

4 Jugendbildung und Qualifizierung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in der Jugendarbeit

4.1 Förderungsbedingungen

4.1.1 Inhaltlich-pädagogische Kriterien

Die Qualifizierungsmaßnahmen der Sportjugend NRW, der Fachverbandsjugenden und der Jugendorganisationen der Bünde haben das Ziel, die vielschichtige Praxis der Kinder- und Jugendarbeit der Sportvereine und die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen positiv zu beeinflussen, indem sie Vereinsmitarbeiter und -mitarbeiterinnen sowie Kinder und Jugendliche aus- und fortbildet.

Grundsätze zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

Diese Bildungsangebote sind mit Mitteln aus dem Kinder- und Jugendförderplan nur förderfähig, wenn im durchgeführten Programm der Bildungsmaßnahme ersichtlich wird, dass folgende Ziel- und Inhaltsbereiche angestrebt werden:

1. Handlungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen oder Multiplikatorinnen und Multiplikatoren im Sport („Erziehung zum Sport“)
2. Handlungsfähigkeit als Gruppenleiter in der Kinder- und Jugendarbeit
3. Erwerb von Schlüsselkompetenzen und Verinnerlichung einer gesundheitsorientierten Lebensführung („Bildung durch Sport“)
4. Förderung von Beteiligung und Mitgestaltung sowie des Selbstkonzepts von Kindern und Jugendlichen („Bildung durch bürgerschaftliches Engagement“)
5. Förderung des selbst organisierten Austauschs und Lernens unter Kindern und Jugendlichen („Bildung durch informelles Lernen“)
6. Förderung der außersportlichen Jugendarbeit im Sportverein

Eine Maßnahme ist als Bildungsarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendförderplans förderfähig, wenn der erste Ziel- und Inhaltsbereich mit seinem Programmanteil nicht überwiegt (weniger als 50% der Programmelemente) und wenn er mit den weiteren Ziel- und Inhaltsbereichen (2. - 6.) in Beziehung steht.

Weiterhin muss die Bildungsmaßnahme auf der Grundlage eines modernen didaktisch-methodischen Grundkonzepts durchgeführt werden.

4.1.2 Formale Kriterien

Die Angebote werden nur gefördert, wenn

1. sie sich an Kinder und Jugendliche im Alter von 6 Jahren bis unter 21 Jahre, in Ausnahmefällen bis 27 Jahre, richten. Für Maßnahmen mit Multiplikatoren/-innen gilt die Beschränkung des Alters nach oben nicht, als Mindestalter ist 13 Jahre festgesetzt.
2. mindestens sieben Personen (ohne Lehrgangsleitung) teilnehmen.*
3. der Veranstaltungsort in Nordrhein-Westfalen, in einem benachbarten Bundesland oder im angrenzenden Ausland, bei Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen innerhalb Europas liegt. In begründeten Einzelfällen entscheidet die Sportjugend NRW auf Antrag über Ausnahmen.
4. die Teilnehmerinnen und Teilnehmer überwiegend in Nordrhein-Westfalen wohnen.
5. eine Teilnehmer/innen-Liste beigefügt ist (Auflistung der Teilnehmer/-innen mit ihren Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum und postalischer und ggf. Email-Adresse). Die Lehrgangsleitung bestätigt durch ihre Unterschrift, dass die aufgelisteten Personen teilgenommen haben. Teilnehmer/innen brauchen **nicht** zu unterschreiben.
Leiter/in (L), Mitarbeiter/in (M) und evtl. Hospitant/in (H) müssen in der Teilnehmerliste gekennzeichnet sein. Bei mehrtätigen Veranstaltungen ohne Übernachtung oder bei mehreren Folgen mit/ohne Übernachtung muss pro Veranstaltungstag/Folge eine Teilnehmerliste geführt werden. Es können eigene Teilnehmerlisten verwendet werden, jedoch müssen diese alle Angaben der Muster-Teilnehmerliste der Sportjugend NRW beinhalten.
Veränderungen an der Teilnehmerliste dürfen nur vom Unterzeichnenden vorgenommen werden.
6. für jede Maßnahme ein Erhebungsbogen ausgefüllt wird.
7. für jede Einzelmaßnahme eine Lehrgangsakte mit Deckblatt, Programm der Maßnahme, Teilnehmer-Liste, Belege und Erhebungsbogen geführt wird.

* Das Kriterium der Mindestteilnehmerzahl („sieben Personen“) gilt bis zum 31.12.2010.

Grundsätze zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

8. pro Tag sechs Lerneinheiten mit jeweils 45 Minuten Bildungsarbeit ausgewiesen sind. Die Lerneinheiten des An- und Abreisetages können bei Bildungsmaßnahmen mit Übernachtung zusammengezählt werden, sodass ein Internatstag abgerechnet werden kann, wenn mindestens sechs Lerneinheiten Bildungsarbeit durchgeführt werden.
9. mit dem Programm der tatsächliche Lehrgangsverlauf wiedergegeben wird (nach Durchführung); die Lehrgangsleitung bestätigt diesen Verlauf durch ihre Unterschrift.

4.1.3 Nicht-förderfähige Maßnahmen

Maßnahmen (z.B. Kaderlehrgänge, Sichtungungsmaßnahmen für Kader) mit überwiegend sportpraktischen Inhalten (z.B. Techniktraining, sportartspezifische Förderung konditioneller Eigenschaften) und sportpraxisnahen theoretischen Inhalten (z. B. Bewegungsbeschreibungen, Trainingslehre, Regelkunde, Wettkampfbetrieb) sind mit Mitteln aus dem Kinder- und Jugendförderplan nicht förderfähig.

Veranstaltungen (z.B. Gremiensitzungen, Tagungen) mit organisatorischem bzw. parlamentarischem Schwerpunkt sind ebenfalls nicht förderfähig.

4.2 Höhe der Förderung

Die Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen werden wie folgt gefördert:

1. Angebote mit mindestens 4,5 Zeitstunden Bildungsarbeit (sechs Lerneinheiten mit jeweils 45 Minuten) mit Übernachtung werden je Tag und Teilnehmer/in bis max. 35,-- € bezuschusst.
2. Angebote mit mindestens 4,5 Zeitstunden Bildungsarbeit (sechs Lerneinheiten mit jeweils 45 Minuten) ohne Übernachtung werden je Tag und Teilnehmer/in bis zu 20,-- € bezuschusst.

Bei der Weitergabe von Kinder- und Jugendförderplanmitteln an Untergliederungen muss die Festsetzung der Förderbeträge vor Durchführung jeder Maßnahme erfolgen.

4.3 Pauschal geförderte Bildungsveranstaltung

Bildungsveranstaltungen (mit mindestens 1,5 Zeitstunden Bildungsarbeit) werden als örtliche Maßnahme mit mindestens 10 Teilnehmern/innen mit 120,-- € und als überörtliche Maßnahme mit mindestens 100 Teilnehmern/innen mit 1.500,-- € gefördert.

Bei einer pauschal geförderten Bildungsveranstaltung ist keine Teilnehmerliste, allerdings ein Programm mit mindestens 1,5 Zeitstunden Bildungsarbeit erforderlich!

Diese Förderung bezieht sich ausschließlich auf separate Tagesangebote. Eine tageweise Aneinanderreihung sowie eine Anschlussförderung zu Internats- und Tagesveranstaltungen sind nicht möglich.

5. Kinder- und Jugenderholung / Freizeitmaßnahmen

5.1 Empfehlung zur inhaltlich-pädagogischen Ausrichtung

Der Veranstalter sollte für die Kinder- und Jugenderholung einen inhaltlichen Schwerpunkt wählen. Bei der Konzentration z. B. auf ein Thema „Umwelt/Natur“; „Interkulturelles Lernen“; „Bewegung, Spiel und Sport“ oder „Musisch-kulturelle Inhalte“ ist eine tiefer gehende Auseinandersetzung mit den entsprechenden Inhalten möglich. Die Beteiligung und das Mitspracherecht von Kindern und Jugendlichen sollten ebenso wie eine differenzierte, geschlechtsbewusste Förderung von Jungen und Mädchen durchgehend berücksichtigt werden.

5.2 Formale Kriterien

Die Maßnahme wird gefördert, wenn

1. die Teilnehmer/-innen zwischen 6 und unter 21 Jahre alt sind.
2. eine Teilnehmer/innen-Liste geführt wurde (siehe 4.1.2, Absatz 5).
3. bei täglicher An- und Abreise (z. B. örtliche Angebote in den Schulferien) für jeden Tag eine TN-Liste geführt wird.
4. ein Erhebungsbogen (Kurzbericht fällt weg) ausgefüllt wird.
5. die Mindestteilnehmer/-innen-Zahl sieben Personen (ohne Leitung und Betreuer) beträgt.
6. sie in Europa stattfindet.
7. sie mindestens fünf und höchstens 21 Tage dauert. An- und Abreisetage können als zwei förderungsfähige Teilnehmertage abgerechnet werden.
8. eine Maßnahmenakte mit Deckblatt, Teilnehmer-Liste und Belegen geführt wird.

Eine Maßnahme mit einer Zeitdauer von bis zu vier Tagen, muss als **Freizeitmaßnahme** gekennzeichnet werden.

5.3 Nicht-förderfähige Maßnahmen

Maßnahmen mit überwiegendem Sportbezug und Konkurrenzorientierung (z.B. Trainingslager, internationale Wettkämpfe, internationale Turnierveranstaltungen) sind mit Mitteln aus dem Kinder- und Jugendförderplan nicht förderfähig.

5.4 Höhe der Förderung

Die Kinder- und Jugendholungs- und Freizeit-Maßnahmen werden pro Tag und Teilnehmer/in mit einem Betrag von bis zu 15,-- € gefördert.

Bei der Weitergabe von Kinder- und Jugendförderplanmitteln an Untergliederungen muss die Festsetzung der Förderbeträge vor Durchführung jeder Maßnahme erfolgen.

6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind vom Jugendtag der Sportjugend NRW am 20.11.2008 beschlossen worden und treten am 01.01.2009 in Kraft.

7 Anlagen

Siehe separaten Anlagenteil